

Stellungnahme der GEW NRW

**Stellungnahme als Sachverständiger
Zur Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags von NRW
am 27. Februar 2024**

**Gut durchdacht statt schlecht gemacht: Die Landesregierung muss endlich
ein Gesamtkonzept zur Besoldungsstruktur des Schulsystems in NRW
vorlegen
Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/6384**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die weitere Möglichkeit für eine verfassungsgemäße Besoldungsstruktur des nordrhein-westfälischen Schulsystems Stellung nehmen zu können.

Die GEW NRW hat bereits in dem letzten Jahrzehnt deutlich gemacht, dass die besoldungsrechtlichen Konsequenzen aus der Reform des Lehrerausbildungsgesetzes von 2009 zu einer gleichen Bezahlung führen müssen und damit auch zur gleichen Besoldung. Diesen Prozess hat die jetzige Landesregierung mit dem Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im letzten Jahr richtigerweise begonnen. Allerdings ist dieser Prozess noch nicht vollendet. In unserer Stellungnahme zur Landtagsanhörung vom 23. März 2023 (DS Stellungnahme 18/440) haben wir stets deutlich gemacht, dass erst die einheitliche Lehrkräftelaufbahn diesen Prozess vollenden wird. **Am Ende des Prozesses muss das Eingangsamt für alle Lehrkräfte einheitlich sein:** Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. Denn echte Gleichbezahlung aller Lehrämter ist nicht A13, sondern A13 mit Strukturzulage nach § 47 S. 1 c Landesbesoldungsgesetz (LBesG). Mit der einheitlichen Lehrkräftelaufbahn in NRW kann die Landesregierung weitgehend vorangehen und vollenden, was mit dem Lehrerausbildungsgesetz von 2009 begonnen wurde, dessen zentrales Element die Schaffung einer gleichwertigen Lehrer*innenausbildung für alle Schulstufen und Schulformen vorsah.

Die Landesregierung hat noch immer die Chance, in ihrer Legislaturperiode die besoldungsrechtlichen Konsequenzen aus der Einführung des Einstiegsamtes A 13 für alle Lehrkräfte zu ziehen und das ganze Besoldungsgefüge zu reformieren, die Besoldungsstruktur zu überarbeiten, sodass die derzeit vorhandenen „Missstände“ in der Besoldung beseitigt werden - hin zu einer echten Gleichbezahlung und Gleichstellung der Lehrämter und somit der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Lehrämter.

Besoldungsgefüge – Abstandsgebot bei Beförderungseingruppierung einhalten

Die Landesregierung prüft derzeit lediglich die möglichen Auswirkungen auf die Beförderungs-, Funktions- und Leitungsamter. Das reicht nicht!

Die Umsetzung von A13 als Einstiegsamt für Grundschullehrkräfte und Lehrkräfte der Sekundarstufe I hat Folgen für das ganze Besoldungsgefüge. Das beamt*innenrechtliche Abstandsgebot und die Wertschätzung der Kolleg*innen erfordern zwingend eine Anpassung bei denen, die derzeit schon ein Beförderungssamt bekleiden oder in der Schulleitung oder als Fachleitung in der Lehrer*innenausbildung arbeiten. Es kann auch nicht sein, dass bisher bestehende erste Beförderungssämter in der Primarstufe und der Sekundarstufe I ersatzlos zum 1. August 2026 wegfallen.

Zur Besoldung von Schulleitungen und Stellvertretungen schlagen wir vor, dass die Eingruppierung nicht mehr von der Schulform, sondern nur noch von der Zahl der Schüler*innen abhängig ist. Wir fordern eine Differenzierung nach Systemen mit weniger bzw. mehr als 360 Schüler*innen.

Die ersten Beförderungsmänter für Lehrämter müssen für alle Schulformen eingerichtet werden und entsprechend vereinheitlicht werden auf A 14. Das mit dem Masterplan eingerichtete erste Beförderungsmant für Grundschullehrkräfte war ein erster richtiger Schritt. Dieser darf nicht mit der Überleitung aller Lehrkräfte in A 13 enden, sondern muss fortgeführt werden mit der entsprechenden höheren Besoldung in A 14. Nur dies führt zu einer Gleichbehandlung der Lehrbefähigungen und damit auch zu einer höheren Attraktivität für den Beruf der Grundschullehrkraft. Die bisher fehlenden Aufstiegschancen haben u.a. dazu geführt, dass viele Studierende sich für das Lehramt der Sekundarstufe II entschieden haben.

Es muss auch eine Ausweitung des Stellenplans für das erste Beförderungsmant geben, um eine Gleichbehandlung aller Schulformen zu erreichen.

Die derzeitige lehramtsbezogene Einstufung von Funktionsstellen sollte ebenfalls in den Fokus genommen werden, dazu hatten wir in unserer Stellungnahme zur Landtagsanhörung vom 23. März 2023 (DS Stellungnahme 18/440) bereits einen Vorschlag gemacht.

Fachleitungen gleich bezahlen!

Fachleitungen für die Seminare Grundschule oder der Sekundarstufe I werden gegenüber den Fachleitungen der Sekundarstufe II-Seminare in der Besoldung ungleich behandelt. Trotz gleicher Aufgaben, Fortbildungen, Weiterqualifizierungsmaßnahmen usw. stehen die Fachleitungen für das Lehramt an Grundschulen oder an der Sekundarstufe I am Ende des Monats mit über 1000 € weniger da. Die enorme Diskrepanz zwischen der Besoldungsgruppen A12 (Z) für Fachleitungen in der Grundschule bzw. Sekundarstufe I und A15 für Fachleitungen in der Sek II ist, nicht zuletzt aufgrund des identischen Aufgabenprofils und gleicher Revisionsanforderungen, nicht nachvollziehbar. Mit dem neuen Beförderungsmant für Grundschule – A 13 – hat sich die Ungleichbehandlung noch einmal verschärft. Diejenigen, die ausbilden, können demgegenüber nicht schlechter eingruppiert werden. Eine dem Amt angemessene Besoldung sieht anders aus. Wir fordern daher die gleiche Besoldung der Fachleitungen aller Schulformen.

Weitere Lehrkräfte – notwendige Verbesserungen der Eingruppierungen

Es muss ein Einstiegsamt A 10 für Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen, sowie der Werkstattelehrerin oder des Werkstattelehrers geben. Dementsprechend muss das erste Beförderungsmant dieser Ämter auf A 11 und das zweite funktionslose Beförderungsmant auf A 12 angehoben werden, sowie die Beförderungsmantzahl angehoben werden.

Fachlehrer*innen und Werkstattelehrkräfte werden im Eingangsamt nur der Besoldungsgruppe A 9 bzw. Entgeltgruppe EG 9a zugeordnet und werden damit schlechter bezahlt als Vertretungskräfte an Schulen. Auch werden diese Beamt*innen von der Strukturzulage nach § 47 b LBesG ausgenommen und damit noch einmal schlechter behandelt als Beamt*innen der gleichen Besoldungsgruppe

Lehramtsanwärter*innen / Referendar*innen

Dies hat auch Auswirkungen auf die Lehramtsanwärter*innen/Referendar*innen. Es muss dann eine einheitliche Besoldung für Studienreferendar*innen aller Lehrämter mit A 13 / Zulage (ab 1.12.2022: 1.619,43 EUR) geben. Wenn es ein Zeichen der Wertschätzung ist, dass diese Lehrämter nun auf A 13 angehoben werden, dann muss dies auch für die entsprechenden Lehramtsanwärter*innen gelten. Es erschließt sich nicht, warum der Stufenplan dann nicht auch auf diese angewendet werden kann. Gutes Beispiel ist wieder der hessische Gesetzentwurf; dort ist es – als unmittelbare Auswirkung – so vorgesehen (s. Drucksache 20/10761; hier zu § 56 b Abs. 2 S. 2 LBesG Hessen).

Forderungen für Tarifbeschäftigte

Die SPD-Fraktion fordert zu Recht, dass sich die Landesregierung im Rahmen der anstehenden Tarifverhandlungen für eine Verbesserung der Bezahlung von tarifbeschäftigten Lehrkräften einsetzt. Das Schließen der Gehaltslücke zwischen verbeamteten und angestellten Lehrkräften muss zum Schwerpunkt der Tarifverhandlungen werden, so die SPD.

Dies ist bereits eine Forderung der GEW seit fast 20 Jahren. Die GEW hat deshalb eine Tarifierung der Eingruppierung vorangetrieben und letztlich mit der TdL nach langen Arbeitskämpfen den Tarifvertrag für die Eingruppierung der Lehrkräfte (TV EntgO-L) abgeschlossen.

In der **Tarifrunde** fordert die GEW – auch mit Verweis auf den akuten Lehrkräftemangel – Verbesserungen bei der Lehrkräfte-Eingruppierung. Dazu gehört vor allem das **Erreichen der Paralleltabelle**. Das heißt, dass jeder Besoldungsgruppe die numerisch identische Entgeltgruppe zugeordnet wird: A13 = E13, A12 = E12, A11= E11 usw. Bisher erfolgt diese Zuordnung erst ab A13 numerisch parallel, unterhalb ist die Tabelle schief. Vom Erreichen der Paralleltabelle profitierten nicht nur Grundschullehrerinnen und -lehrer, sondern auch viele viele Sekundarstufe-I-Lehrkräfte sowie Quer- und Seiteneinsteiger, die derzeit wegen des Lehrkräftemangels vor allem an Grund- und beruflichen Schulen eingestellt werden. Eine Verhandlungszusage zur notwendigen Weiterentwicklung des Eingruppierungstarifvertrages verweigerte die TdL bisher. Wir erwarten von der Landesregierung, dass sie als einer der größten Arbeitgeber der Lehrkräfte und pädagogisch Beschäftigten in Schule (wie z.B. Sozialpädagog*innen, MPT-Kräfte, Alltagshelfer*innen) ihren Einfluss in der Tarifgemeinschaft der Länder geltend macht, damit die Verhandlungen zu einer qualitativen Weiterentwicklung des TV-EntgO-L auch stattfinden und es auch die notwendigen Ergebnisse zur Verbesserung und Anpassung an das Gehaltsgefüge in Schule gibt.

Für andere Tarifbeschäftigte an Schulen, die nicht in der Tätigkeit einer lehramtsausgebildeten Lehrkraft beschäftigt sind (z. B. HSU-Lehrkräfte, Fachlehrkräfte, Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase, MPT-Fachkräfte, Fachkräfte für Schulsozialarbeit), ergeben sich durch das A13-Gesetz keine tariflichen oder besoldungsrechtlichen Folgewirkungen und damit keine Änderungen in der Eingruppierung bzw. beim Entgelt. Dies halten wir für kontraproduktiv. Um dem gesamten Fachkräftemangel in diesem Bereich entgegenzuwirken, muss die Landesregierung auch für diese Beschäftigtengruppe finanziell zusätzliche Anreize schaffen. Die GEW fordert entsprechende Verbesserungen im Besoldungs- und Tarifrecht. Zudem könnte hier eine übertarifliche Zulage gezahlt werden, um die Arbeit der Kolleg*innen finanziell anzuerkennen und die Berufe in Schule allgemein attraktiver zu machen.

Ayla Çelik, Vorsitzende GEW NRW

Essen, den 20. Februar 2024